

8. Sind durch §. 5 des Haftpflichtgesetzes nur solche Verträge zum Vortheile des Unternehmers für unwirksam erklärt, welche vor Eintritt des Unfalles abgeschlossen werden, oder auch solche, welche nach dem Unfalle, aber vor rechtskräftiger Entscheidung über den Anspruch aus demselben eingegangen sind?

III. Civilsenat. Ur. v. 1. Juni 1886 i. S. R. (Rl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. III. 24/86.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, welcher in der Fabrik des Beklagten verunglückt ist, hat auf Grund des Haftpflichtgesetzes Ersatzansprüche erhoben, wogegen

der Beklagte die Einrede des Verzichtes opponierte, da Kläger, nachdem er am 30. Oktober 1883 seinen Unfall erlitten, in einer am 20. April 1884 ausgestellten Urkunde erklärt habe, daß er auf alle weiteren Ansprüche an den Beklagten verzichte. Von dem Kläger ist darauf erwidert worden, daß sein Verzicht in Gemäßheit des §. 5 des Haftpflichtgesetzes ungültig sei.

Der Berufungsrichter hat die Einrede des Verzichtes für begründet erkannt und dementsprechend die Klage abgewiesen. Die dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der aus §. 5 des Haftpflichtgesetzes abgeleitete Einwand des Klägers gegen die Verzichtsurkunde vom 20. April 1884 ist vom Berufungsrichter mit Recht verworfen worden, weil die Urkunde nicht vor dem klägerischen Unfälle, sondern erst längere Zeit hernach ausgestellt wurde. Zwar wird die Ansicht verteidigt,

vgl. Eger, Haftpflichtgesetz 3. Aufl. S. 489,

daß alle die gesetzliche Haftpflicht zum Vorteile des Unternehmers abändernden Verträge ungültig seien, wofern sie nicht erst nach rechtskräftiger Entscheidung über den Anspruch des Verletzten abgeschlossen werden. Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf die in den Motiven zu §. 5 des Gesetzes hervorgehobene Tendenz desselben, wonach, wenn das Gesetz seinen Zweck erreichen solle, die vertragsmäßige Einschränkung seiner Anwendbarkeit nicht zugelassen werden könne. Allein diesem Zwecke wäre augenscheinlich nur dann in konsequenter Weise genügt, wenn überhaupt alle Verträge zum Vorteile des Unternehmers für unwirksam erklärt und wenn hierbei kein Unterschied gemacht würde, ob der Vertrag vor oder nach einer rechtskräftigen Entscheidung über den Anspruch des Verletzten eingegangen ist. Eine so weitgreifende Auslegung ist jedoch durch die Gesetzesworte selbst unbedingt ausgeschlossen. Indem der §. 5 den einschränkenden Zusatz „im voraus“ aufgenommen hat, giebt er deutlich zu verstehen, daß nicht alle Verträge, bezw. daß nur diejenigen Verträge haben getroffen werden wollen, welche vor dem beschädigenden Ereignisse abgeschlossen sind.

Solange nämlich noch kein Unfall eingetreten, also noch Ungewißheit besteht, ob überhaupt einmal, und in welcher Weise ein Unfall sich ereignen wird, liegt die Gefahr nahe, daß Arbeiter oder andere Personen, welche in die Lage kommen, von den Benefizien des Haftpflicht-

geſetzes Gebrauch zu machen, zu übereilten, ihnen nachteiligen Erklärungen ſich beſtimmen laſſen werden. Anders, wenn ein Unfall eingetreten iſt, der Verlezte ſeinen Schaden kennt, den Umfang ſeiner Ansprüche zu ſchätzen vermag, auch durch die Not der Lage darauf hingewieſen wird, dieß zu thun. Daß für Fälle der erſteren Art legiſlatoriſche Maßregeln zum Schutze der betreffenden Perſonen eingeführt werden, iſt ebenſo natürlich und den Verhältniſſen entſprechend, als daß das Geſetz für Fälle der letzteren Art eine derartige Anordnung als entbehrlich erachtet hat. Dieſem Geſichtspunkte iſt denn auch bei Auslegung des Geſetzes Rechnung zu tragen und deßhalb anzunehmen, daß durch den mehrgedachten §. 5 die Dispoſitionsfreiheit der Beteiligten nicht weiter habe beſchränkt werden ſollen als für Fälle der letzterwähnten Art, d. h. für Verträge, die vor dem Unfalle abgeſchloſſen oder abgeändert werden.“ . . .